

Westfälischer Bund für Familienforschung

Vorsitzender: Landesrat a. D. Karl Fix, Münster/Westf., Wichernstr. 15

Stellv. Vors.: Univ.-Prof. Dr. Friedrich von Klocke, Münster/Westf., Mauritzlindenweg 31

Geschäftsführer: Dr. August Schröder, Münster/Westf., Bohlweg 2

Anschrift der Geschäftsstelle: Westfälischer Bund für Familienforschung, Münster, Westf. Bohlweg 2 (Staatsarchiv)

Jahresbeitrag: Einzelmitglieder 5.- DM, Körperschaften 8.- DM

Postcheckkonto: Dortmund 3542

INHALT:

Die gentilizistische Gesinnung und der Filiationsbeweis mit Aufschwörung beim Erbsälzertum von Werl	33
Von Univ.-Prof. Dr. Friedrich von Klocke, Münster (Westfalen), Mauritzlindenweg 31	
Zur Geschichte der Rhedaer Richterfamilie Huck	50
Von Rektor Dr. Franz Flakamp, Wiedenbrück, Ost 56	
Drei Handschriften des Franz Goswin v. Michels kamen ins Stadtarchiv Soest 55	
Von Stadtarchivrat Dr. Wolf-Herbert Deur, Soest, Stadtarchiv	
Bücherschau und Zeitschriftenschau	63
Suchanzeigen	Umschl.

Jeder Verfasser verantwortet den Inhalt seines Beitrages selbst.

Schriftleitung: Dr. A. Schröder, Münster, Bohlweg 2 / Umschlag: W. Mallek, Münster, Mondstraße 108
Druck: Th. Cramer, Greven / Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, Gallitzinstr. 13
Eigentum des Westfälischen Bundes für Familienforschung, Münster, Bohlweg 2

Beiträge zur westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch den Westfälischen Bund für Familienforschung

Band XIII

1954

Heft 2

Die gentilizische Gesinnung und der Filiationsbeweis mit Aufschwörung beim Erbsälzertum von Werl

Von Fr. v. Klocke

„Die rechtmäßige Abstammung“ in bestimmter Weise nach den jeweiligen Erfordernissen „dartun“, dies kennzeichnete schon vor fast 170 Jahren der Göttinger Geschichtspräsident Johann Christoph Gatterer in seinem „Abriß der Genealogie“ mit der Definition: „Das heißt Filiations-Probe“.

Dabei ist zunächst die Bedeutung der Vorstellungen von „echt und recht“ in genealogischer Hinsicht bemerkenswert und erklärungsbedürftig. Man möge festhalten, daß auch Gatterer 1788 nicht einfach von Abstammung, sondern von „rechtmäßiger Abstammung“ bei der Filiation redete.

I.

Die Filiation und ihre ältere Bekundung.

Der Ausdruck Filiation meint selbst im 18. Jahrhundert nach den Darlegungen von Gatterer und wie sich gleich ergibt auch von Justus Möser noch den Vorgang der Abstammung und nicht einfach das Produkt der Abstammung, nicht die Kindschaft, Sohnschaft oder Tochterschaft als Zustand (der freilich ohne die Vorstellung vom Abstammungsvorgang nicht recht denkbar ist). Es liegt hier also ein Bedeutungswandel zwischen Einst und Heute vor, wie er noch stärker bei der Bezeichnung Generation zu beobachten ist. Gatterers Zeitgenosse Justus Möser beispielsweise, der sich als Osnabrücker Ritterschaftssekretär und -syndikus dienstlich viel mit Filiationsfragen und verwandten Problemen zu beschäftigen hatte, nimmt noch wörtlich „die Generation als nemlich die Abstammung des Vaters von dem Großvater und der Großmutter“ (wie er 1744 schreibt und Entsprechendes natürlich auch für die Mutterseite und die Zusammenhänge zwischen Großeltern und Urgroß-